

2. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Holzminden
über die Erhebung von Gebühren anlässlich von Märkten
in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Nieders. GVBl. S. 30), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende 2. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Anlässlich von Wochen-, Jahr- und sonstigen Märkten in der Stadt Holzminden werden für die Benutzung der hierfür bestimmten Plätze (§ 1 der Verordnung über das Marktwesen in der Stadt Holzminden) Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührentarif

- (1) Wochenmarkt
Marktgebühr je Markttag:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Verkaufsstände ohne Stromanschluß je m ² | 1,00 € |
| | Mindestgebühr | 3,50 € |
| | Mindestgebühr für Imbißstände | 15,50 € |
| b) | Verkaufsstände mit Stromanschluß zahlen zusätzlich pro Stand pauschal bei einem Verbrauch | |
| | bis 10 kW | 1,00 € |
| | über 10 kW | 1,50 € |
- (2) Märkte auf der Steinbreite
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Frühjahrs- und Herbstmarkt | |
| | je Markt | 520,00 € |
| b) | für sonstige Märkte die nach § 69 GewO festgesetzt werden | |
| | je Tag | 210,00 € |

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Genehmigung zur Teilnahme an den Märkten erteilt wird. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird fällig, sobald der Standplatz zugeteilt ist, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (3) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührensschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

37603 Holzminden, den 26. Juni 2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 7.8.01 veröffentlicht worden.